OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-850750/10/HW/KHu

Datum: Linz, 20. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Mag. P K, X, X, gegen den Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer (vertreten durch X Rechtsanwälte, X, X) vom 9. November 2016, GZ: 17/16, betreffend die Anerkennung als Ausbildungsveranstaltung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass - nach Abweisung des Antrages auf Gesamtanrechnung des Universitätslehrgangs „Medizinrecht“ (6. September 2013 bis 3. Juli 2015) der X - dem Antrag auf Anrechnung einzelner Lehrveranstaltungen des gegenständlichen Lehrgangs insofern stattgegeben wird, als die Teilnahme an den nachfolgenden Kursen jeweils im bezeichneten Ausmaß als Ausbildungsveranstaltung im Sinne des § 2 RL-RAA anerkannt wird:

   1. Kurs „Zivilrechtliche Haftung und Fragen der Aufklärung“ am 22. November 2013, 23. November 2013 sowie 10. Jänner 2014 (Referenten: Univ.-Prof. Dr. S D sowie Rechtsanwalt Dr. G H, LL.M.) im Ausmaß von fünf Ausbildungshalbtagen,
   2. Kurs „Der Arzt als Arbeitgeber“ am 17. Mai 2014 (Referent: Univ.-Prof. Dr. P J) im Ausmaß von zwei Ausbildungshalbtagen,
   3. Kurs „Strafrechtliche Haftung der Gesundheitsberufe“ am 12. September 2014 (Referent: Univ.-Prof. Dr. A B) im Ausmaß von zwei Ausbildungshalbtagen sowie
   4. Kurs „Rechtsfragen der Sterbebegleitung“ am 13. September 2014 (Referent: Univ.-Prof. Dr. A B) im Ausmaß von einem Ausbildungshalbtag.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Antrag vom 18. Jänner 2016 beantragte der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Anerkennung des von ihm im Zeitraum von 6. September 2013 bis 3. Juli 2015 besuchten Masterstudiengangs Medizinrecht an der X als Ausbildungsveranstaltung im Ausmaß von 40 Halbtagen.

I.2. Mit Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. November 2016, zugestellt am 5. Dezember 2016, wurde der Antrag gemäß § 28 Abs. 1 RAO und § 35 RL-BA abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Studienlehrgang kein breit gestreutes Basiswissen, sondern vielmehr punktuelles Detailwissen aus dem Bereich des Medizinrechts vermittle, auch wenn Bereiche des Zivil- und Strafrechts gestreift würden. Darüber hinaus seien Studienlehrgänge Teil der akademischen Ausbildung und nicht der Berufsausbildung. Die Anerkennung eines postgradualen Studienlehrgangs hätte zur Folge, dass Rechtsanwaltsanwärter keine anwaltsspezifischen Ausbildungsveranstaltungen absolvieren müssten.

I.3. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 27. Dezember 2016 Beschwerde. Begründend wurde zusammengefasst vorgebracht, dass im Lehrgang nicht nur Detailwissen des Medizinrechts vermittelt worden sei, sondern breit gestreutes Basiswissen. Ferner seien Klausuren zu absolvieren gewesen, was gewährleiste, dass die Teilnehmer den Stoff auch anwenden könnten. Die Behörde hätte je nach Vortrag, Vortragendem und Vortragsinhalt abzuwägen gehabt, ob eine Anerkennungswürdigkeit vorliege und hätte dem Antrag - wenn auch nur teilweise - stattzugeben gehabt. In weiterer Folge führte der Bf beispielhaft einige Seminare der Anwaltsakademie an, die nur Detailwissen vermitteln würden, die jedoch allesamt von den Rechtsanwaltskammern der Bundesländer als Ausbildungsveranstaltungen anerkannt werden würden.

I.4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Mit Eingabe vom 2. August 2017 modifizierte der Bf seinen Antrag insofern, als er in eventu beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge dem Bf einzelne Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 Halbtagen anrechnen.

II. Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt (insbesondere in die im Akt einliegende Terminübersicht des gegenständlichen Studiengangs sowie in die vom

Bf vorgelegten Lehrveranstaltungsunterlagen) und in die von den Parteien im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebrachten Schriftsätze samt Beilagen. Die belangte Behörde verzichtete mit Eingabe vom 23. Juni 2017, der Bf mit Eingabe vom 29. August 2017 auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Auf Basis des Verwaltungsaktes der belangten Behörde und der ergänzenden Eingaben des Bf, welche unter Wahrung des Parteiengehörs auch der belangten Behörde (jeweils cc) übermittelt wurden, konnte der für das gegenständliche Verfahren relevante Sachverhalt ermittelt werden. Es wird folgender Sachverhalt vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen angenommen:

Der Bf ist bei der Rechtsanwaltskammer X als Rechtsanwaltsanwärter eingetragen und hat bis dato diverse Seminare der Anwaltsakademie im Ausmaß von insgesamt 32 Halbtagen besucht. Der Bf hat ferner im Zeitraum von 6. September 2013 bis 3. Juli 2015 den *„Universitätslehrgang ‚Medizinrecht' zum Master of Laws (Medical Law), LL.M."* der X in X besucht. Der genannte Lehrgang, der dem Studienfachbereich der Rechtswissenschaften der X zuzuordnen ist, setzt sich aus diversen Lehrveranstaltungen zusammen, so unter anderem aus den Kursen „Zivilrechtliche Haftung und Fragen der Aufklärung", „Der Arzt als Arbeitgeber", „Strafrechtliche Haftung der Gesundheitsberufe" und „Rechtsfragen der Sterbebegleitung", ferner unter anderem aus Kursen zu den Themen „Einführung in die Grundlagen der medizinischen Versorgung", „Gender Mainstreaming in der Medizin", „Einführung in die medizinische Ethik", „Krankenanstaltenfinanzierung", „Gesundheitsberufe in Europa", „Medizinprodukte, Gewebesicherheits- und Blutsicherheitsgesetz" und „Medizinische Forschung".

Die Lehrveranstaltung „Zivilrechtliche Haftung und Fragen der Aufklärung", geleitet von Univ.-Prof. Dr. S D sowie Rechtsanwalt Dr. G H, LL.M., beinhaltete unter anderem allgemeine Grundlagen des Schadenersatzrechts, wobei in diesem Zusammenhang die Funktion des Schadenersatzrechts (Zwecke der Schadenersatzpflicht, Zurechnungsgründe [Verschuldenshaftung, Gefährdungshaftung, Eingriffshaftung]), die Voraussetzungen der Verschuldenshaftung (Schaden, Rechtswidrigkeit inklusive Rechtfertigungsgründe, Kausalität [Äquivalenztheorie, alternative/kumulative/überholende Kausalität], Adäquanz, Rechtswidrigkeitszusammenhang/Schutzzweck der Norm, Verschulden), die Beweislast, Art und Umfang des Schadenersatzes (Naturalrestitution, Geldersatz, Umfang der Ersatzpflicht), Fragen der Mitverantwortung des Geschädigten (Mitverschulden, Schadensminderungspflicht) und die Haftung für fremdes Verhalten (Erfüllungsgehilfen, Besorgungsgehilfen, Haftung des Gehilfen, Regress) behandelt wurden. Weiters behandelte die Veranstaltung „Zivilrechtliche Haftung und Fragen der Aufklärung" näher die Haftung für Schäden durch medizinische Heilbehandlung, insbesondere Behandlungsfehler, wobei dies unter anderem Überlegungen zur haftpflichtigen Person (Träger der Krankenanstalt, angestellte Ärzte, sonstige Angehörige eines Gesundheitsberufes, freiberufliche Angehörige

der Gesundheitsberufe, Gruppenpraxis, Belegarzt, Solidarhaftung mehrerer Ersatzpflichtiger und Regress, Haftpflichtvoraussetzungen), zu den Haftungsvoraussetzungen (Schaden, Rechtswidrigkeit, Kausalität, Adäquanz, Verschulden, Mitverantwortung des Geschädigten) sowie zur Verjährung eines Ersatzanspruches umfasste. Zudem behandelte die Veranstaltung „Zivilrechtliche Haftung und Fragen der Aufklärung“ auch die Haftung wegen Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht, wobei dieser Themenbereich, insbesondere deren rechtliche Grundlagen, den Gegenstand und Inhalt der ärztlichen Aufklärungspflicht, die Form und Dokumentation der Aufklärung, die Bedeutung der Aufklärung für die Haftungsfrage (Rechtswidrigkeit, Kausalität des Aufklärungsmangels, etc.) sowie die wesentlichen Leitsätze der Judikatur im Überblick (Beweislast, Substantiierungspflicht, etc.) und schließlich Fragen des Schadenersatzes wegen „wrongful birth“ und „wrongful life“ anhand mehrerer Leitentscheidungen des Obersten Gerichtshofes umfasste. Die Lehrveranstaltung umfasste ferner die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen (Forderungsschreiben, Vertretung, Schiedsstellen, Schadenersatzprozess), Fragen der Verjährung sowie betreffend den Schadenersatzprozess, insbesondere Fragen des Verfahrensablaufes vor Gericht (Klage, Zahlungsbefehl, Auftrag zur Klagebeantwortung, vorbereitende Tagsatzung, Rechtsanwaltszwang, Zustellrecht, Einspruch/Klagebeantwortung, Versäumungsurteil, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Schriftsatzwechsel, Festlegung des Prozessprogramms, Beweisverfahren samt Beweismaß, Beweismittel [Sachverständigenbeweis, Urkundenbeweis, Augenscheinsbeweis, Zeugenbeweis], Urteil, Vergleich, Instanzenzug und Prozesskosten). Schließlich wurden auch konkrete Fallbeispiele behandelt, bei denen anhand von (anonymisierten) Gutachten, Verhandlungsprotokollen sowie Gerichtsurteilen und unter Zurverfügungstellung von juristischer Literatur und höchstgerichtlicher Rechtsprechung juristische Aufgabenstellungen in Zusammenhang mit Haftungsprozessen zu bearbeiten waren. Die Lehrveranstaltung fand am 22. November 2013 von 14:00 bis 19:00 Uhr, am 23. November 2013 von 8:30 bis 18:30 Uhr sowie am 10. Jänner 2014 von 14:00 bis 19:00 Uhr statt.

Die Lehrveranstaltung „Der Arzt als Arbeitgeber“, gehalten von Univ.-Prof. Dr. P J, beinhaltete unter anderem allgemeine Grundlagen des Arbeitsrechts (unter anderem Arbeitnehmerbegriff, Abgrenzung zum freien Dienstvertrag/Werkvertrag/zur Ehegattenmitarbeit), die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für Arbeitgeber (Angestelltengesetz, ABGB sowie weitere arbeitsrechtliche Gesetze, Kollektivverträge inklusive deren Geltungsbereich sowie das Verhältnis der Kollektivverträge zu anderen Regelungen), ferner Ausführungen zu besonders geschützten ArbeitnehmerInnen und Arbeitsverhältnissen (Schwangere, Mütter und Väter, Behinderte, Fragen der Ausländerbeschäftigung, Ausbildungsverhältnisse, insbesondere Lehrlinge, Probearbeitsverhältnisse), zur Begründung des Arbeitsvertrages (Vertragsabschluss, Form, „betriebliche Übungen“, Dienstzettel, Fragerecht des Arbeitgebers), zu den Pflichten des

Arbeitnehmers (Arbeitspflicht, Treuepflicht, Überlegungen zu Dreiecksverhältnissen wie Arbeitskräfteüberlassung sowie Betriebs- und Unternehmensübergang, Inhalt der Arbeitspflicht, Lage und zeitliches Ausmaß inklusiver zahlreicher Fragen zum Arbeitszeitgesetz und kollektivvertraglichen Regelungen, Überstundenarbeit, Ruhepausen und Ruhezeiten nach dem AZG und dem ARG, Weisungsrecht des Arbeitgebers und dessen Grenzen, nähere Überlegungen zur Treuepflicht [wie Handlungs- und Unterlassungspflichten, beispielsweise Verschwiegenheit, Wettbewerbsverbote], Sanktionen bei Pflichtverletzungen), zu den Pflichten des Arbeitgebers (Entgeltpflicht inklusive näherer Beleuchtung des Entgeltbegriffes und Abgrenzungsfragen zum Aufwandsersatz, Renumerationen, Abfertigung „alt“ und „neu“, Sonn- und Feiertagsentgelt, Fälligkeit und Leistungsort, Verjährung und Verfall, Verzicht, gutgläubiger Verbrauch, Ausbildungskostenrückersatz, Insolvenzentgeltsicherung, Entgeltfortzahlung bei kurzfristiger Verhinderung aus wichtigem Grund, bei Krankheit oder Unfall, Pflegefreistellung, Urlaub nach dem UrlG, Zeugnispflicht, Fürsorgepflicht inklusive Gleichbehandlungsrecht) sowie schließlich zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (einvernehmliche Beendigung, Kündigung inklusive Form und Inhalt, Kündigungsschutz, Kündigungsfristen und -termine, fristwidrige Kündigungen, allgemeiner Kündigungsschutz nach dem ArbVG, Kündigungsanfechtung, besonderer Kündigungsschutz für bestimmte Gruppen von ArbeitnehmerInnen, Entlassung und Austritt, Rechtsfolgen der begründeten und rechtswidrigen vorzeitigen Auflösung und schließlich allgemeiner und besonderer Entlassungsschutz). Die Lehrveranstaltung fand am 17. Mai 2014 von 8:30 bis 18:30 Uhr statt.

Die Lehrveranstaltung „Strafrechtliche Haftung der Gesundheitsberufe“, geleitet von Univ.-Prof. Dr. A B, beinhaltete nach einer allgemeinen Einführung in das Strafrecht (Begriffsabgrenzungen, etc.) und die Abgrenzung der verschiedenen Deliktsgruppen (Begehungsdelikte, Unterlassungsdelikte, Erfolgsdelikte, schlichte Tätigkeitsdelikte, Vorsatzdelikte, Fahrlässigkeitsdelikte, Vorsatz-Fahrlässigkeitsdelikte, Grunddelikte, qualifizierte Delikte, privilegierte Delikte) nähere Ausführungen zum allgemeinen Teil des Strafrechts, insbesondere zu Vorsatz und Fahrlässigkeit (Vorsatzformen, Aktual- und Begleitwissen, unbewusste und bewusste Fahrlässigkeit, Tatbildirrtum, Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens, objektive Zurechnung), zum Versuch (Abgrenzung Tatentschluss und Vorbereitung sowie Versuch, Abgrenzung Ausführungshandlung und ausführungsnahe Handlung, Untauglichkeit des Versuchs, Rücktritt vom Versuch und tätige Reue), zur Begehung durch Unterlassung (echte Unterlassungsdelikte, unechte Unterlassungsdelikte, mehrdeutige Verhaltensweisen, Nichtvornahme des gebotenen Tuns, Garantenstellung), zur Beteiligung (Einheitstätersystem, unmittelbarer Täter, Bestimmungstäter, Beitragstäter), zur Rechtswidrigkeit des Verhaltens samt Rechtfertigungsgründen (rechtfertigender Notstand [Notstandssituation, Notstandshandlung, subjektives Rechtfertigungselement], andere Rechtfertigungsgründe wie das private Anhalterecht, das allgemeine Selbsthilferecht und die

Einwilligung) sowie zur Schuldhaftigkeit des Verhaltens (Schuldbegriff, Schuldfähigkeit [biologisch-psychologische Schuldunfähigkeit, Altersvermutung], Unrechtsbewusstsein [Verbotsirrtum, Vorwerfbarkeit des Verbotsirrtums, Irrtum über einen rechtfertigenden Sachverhalt], Entschuldigungsgründe und Zumutbarkeit [entschuldigender Notstand]). Weiters wurden die Delikte gegen Leib und Leben (Tötungsdelikte und andere Vorsatzdelikte mit Todesfolge, Verletzungsdelikte [Körperverletzung, schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen, absichtliche schwere Körperverletzung, fahrlässige leichte Körperverletzung, fahrlässige schwere Körperverletzung]), der Schwangerschaftsabbruch, Freiheitsdelikte, Delikte gegen die Privatsphäre und bestimmte Berufsgeheimnisse, die Störung der Totenruhe, Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Urkunden- und Beweismitteldelikte sowie Delikte gegen die Rechtspflege (Urkundenfälschung, Beweismittelfälschung, Urkundenunterdrückung, Beweismittelunterdrückung, falsche Beweisaussage vor Gericht) und Korruptionsdelikte (Amtsträgerbegriff, Bestechlichkeit, Bestechung, Vorteilsannahme, Vorteilszuwendung, Vorteilsannahme zur Beeinflussung, Vorteilszuwendung zur Beeinflussung) behandelt. Schließlich erfolgten auch noch Ausführungen zum Strafprozessrecht, unter anderem zum Anzeigerecht und zur Anzeigepflicht sowie zu Zeugen, Opfern und Beschuldigten. Die Lehrveranstaltung fand am 12. September 2014 von 8:30 bis 18:30 Uhr statt.

Die Lehrveranstaltung „Rechtsfragen der Sterbebegleitung“, ebenfalls gehalten von Univ.-Prof. Dr. A B, baut auf die vorgenannte Lehrveranstaltung auf und behandelt auf Grundlage von Fallbeispielen zu diversen Sachverhalten Überlegungen der Sterbehilfe. Hierbei werden zunächst die Selbstbestimmtheit des Menschen und das Delikt des Mordes angesprochen und schließlich nähere Überlegungen zur passiven Sterbehilfe (Sterbehilfe durch Unterlassen), aktiven Sterbehilfe (Sterbehilfe durch aktives Tun) und indirekten Sterbehilfe (Lebensverkürzung durch Medikamente) angestellt. Behandelt wurden in weiterer Folge anhand diverser Fallkonstellationen die Delikte des Mordes (§ 75 StGB), der Tötung auf Verlangen (§ 77 StGB), der Mitwirkung am Selbstmord (§ 78 StGB) und der eigenmächtigen Heilbehandlung (§ 110 StGB) samt Überlegungen zum Verbotsirrtum und zum entschuldigenden Notstand. Ferner waren Patientenverfügungen nach dem Patientenverfügungs-Gesetz und Vorsorgevollmachten Gegenstand der Lehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltung fand am 13. September 2014 von 8:30 bis 13:00 Uhr statt.

In den bei den jeweiligen Kursen angegebenen Lehrveranstaltungszeiten sind bei ganztätigen Lehrveranstaltungen etwa zwei Stunden an Pausenzeiten (Mittagspause und andere Pausen) enthalten, bei halbtätigen Veranstaltungen sind Pausen im Ausmaß von ca. 40 Minuten enthalten. Die Lehrveranstaltung „Zivilrechtliche Haftung und Fragen der Aufklärung“ (bestehend aus zwei Halbtagen und einem ganzen Tag) umfasste damit ca. 16,7 Stunden Netto-Lehrveranstaltungszeit, die Lehrveranstaltung „Der Arzt als Arbeitgeber“ (ein Tag) umfasste ca. 8 Stunden,

ebenso die Lehrveranstaltung „Strafrechtliche Haftung der Gesundheitsberufe“. Die Lehrveranstaltung „Rechtsfragen der Sterbebegleitung“ umfasste nach Abzug der Pause ca. 3,8 Stunden Lehrveranstaltungszeit. Der Bf hat an den Kursen „Zivilrechtliche Haftung und Fragen der Aufklärung“, „Der Arzt als Arbeitgeber“, „Strafrechtliche Haftung der Gesundheitsberufe“ und „Rechtsfragen der Sterbebegleitung“ an allen Terminen teilgenommen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Die Eigenschaft des Bf als Rechtsanwaltsanwärter ergibt sich aus der Bestätigung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer X vom 18. Juli 2017. Die vom Bf bereits absolvierten Seminare der Anwaltsakademie ergeben sich aus der Bestätigung der X mbH vom 28. Juni 2017. Die Absolvierung des Universitätslehrgangs Medizinrecht ergibt sich aus der Teilnahmebestätigung der X bzw. X vom 11. Jänner 2016 sowie aus der ergänzend übermittelten Teilnahmebestätigung vom 28. August 2017. Die einzelnen Lehrveranstaltungen des Lehrgangs ergeben sich aus der dem Antrag beigefügten Lehrveranstaltungsübersicht, den angesprochenen Teilnahmebestätigungen sowie aus den im Akt einliegenden Ausdrucken des Studienhandbuches der X. Die konkret in den einzelnen Lehrveranstaltungen behandelten Themen waren den im Akt einliegenden Original-Lehrveranstaltungsunterlagen (Lehrveranstaltungsskripten, Foliensätze, andere Unterlagen wie Kopien von juristischen Zeitschriftenbeiträgen und Gerichtsurteilen) zu entnehmen. Die Parteien wurden auch mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich darauf hingewiesen, dass das Gericht (vorläufig) davon ausgeht, dass der in den Studiengangunterlagen enthaltene Inhalt auch dem Inhalt des Studiengangs entspricht und es wurde diesbezüglich Gelegenheit zum Parteiengehör eingeräumt, wobei von Parteien hierzu keine Ausführungen erfolgten, sodass sich für das erkennende Gericht auch keine Zweifel betreffend den Inhalt der Lehrveranstaltungsunterlagen ergeben haben und anhand dieser Unterlagen der Inhalt der Veranstaltungen festgestellt werden konnte. Die Lehrveranstaltungsleiter sowie Lehrveranstaltungstermine ergeben sich aus der Lehrveranstaltungs-Übersicht, der Teilnahmebestätigung vom 28. August 2017 sowie den Lehrveranstaltungsunterlagen. Die Dauer der in den Lehrveranstaltungszeiten enthaltenen Pausen ergibt sich aus der Teilnahmebestätigung vom 28. August 2017. Aus dieser ergibt sich auch, dass der Bf an den Lehrveranstaltungen „Der Arzt als Arbeitgeber“ (in geschlechtergerechter Schreibweise als „Die Ärztin / der Art als Arbeitgeber / Arbeitgeberin“ bezeichnet) am 17. Mai 2014, „Rechtsfragen der Sterbebegleitung“ am 13. September 2014, „Strafrechtliche Haftung der Gesundheitsberufe“ am 12. September 2014 und „Zivilrechtliche Haftung und Fragen der Aufklärung“ am 22. November 2013, 23. November 2013 und 10. Jänner 2014 sowie an weiteren, hier nicht näher zu betrachtenden Kursen tatsächlich teilgenommen hat. Damit wird die zunächst vorgelegte Anwesenheitsbestätigung vom 11. Jänner 2016, der zufolge der Bf

„Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 52,5 ECTS Punkten [...] besucht“ und die (im Schreiben nicht näher spezifizierte) *„geforderte Anwesenheitspflicht erfüllt“* habe, insofern konkretisiert, als damit bestätigt ist, dass der Bf die angesprochenen Lehrveranstaltungen tatsächlich besucht hat. Es gibt für das erkennende Gericht keine Veranlassung, an der Richtigkeit der vorliegenden Bestätigungen, insbesondere auch der Bestätigungen der X bzw. X, die gemeinsam für die Organisation und Abhaltung des Lehrgangs verantwortlich sind, zu zweifeln. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich damit widerspruchsfrei aus den vorliegenden Beweismitteln.

In Anbetracht der Tatsachen, dass die Absolvierung des Lehrgangs durch den Bf im gesamten Verfahren unstrittig war, sowie, dass die Lehrveranstaltungsunterlagen bereits im Verfahren vor der belangten Behörde vorgelegt wurden, und ferner in Ansehung des expliziten Verzichts der Verfahrensparteien auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erwies sich eine solche für das Gericht als nicht erforderlich (vgl. hierzu auch VwGH 24.3.2014, Ra 2015/21/0025, wonach Beweise nur dann gemäß § 25 Abs. 6 VwGVG in der Verhandlung aufzunehmen sind, wenn eine Verhandlung durchzuführen ist).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung - RAO (BGBl. Nr. 95/1868, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017) ist ein Erfordernis der Ausübung der Rechtsanwaltschaft die Teilnahme an den nach den Richtlinien für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 42 Halbtagen (lit. f).

Gemäß § 1 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz - RAPG (BGBl. Nr. 556/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2017) soll die Rechtsanwaltsprüfung die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse des Prüfungswerbers, im besonderen seine Gewandtheit bei der Einleitung und Besorgung der einem Rechtsanwalt übertragenen öffentlichen und privaten Angelegenheiten sowie seine Eignung zur Abfassung von Rechtsurkunden und Rechtsgutachten sowie zum geordneten schriftlichen und mündlichen Vortrag einer Rechts- und Sachlage nachweisen.

Nach § 2 Abs. 2 RAPG ist Voraussetzung für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung überdies die Teilnahme an den für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen.

Gemäß § 13 hat der Prüfungswerber bei der schriftlichen Prüfung wie folgt auszuarbeiten:

1. im Zivilrecht aufgrund einer schriftlichen Information Klage, Klagebeantwortung und Entscheidung oder Antrag, allfällige Gegenäußerung und Entscheidung im außerstreitigen Verfahren oder anhand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz,
2. im Verwaltungsrecht (einschließlich des Abgabenrechts) eine Rechtsmittelschrift aufgrund eines Bescheides, eine Revision gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts, eine Beschwerde nach Art. 144 B-VG oder einen Parteiantrag nach Art. 139 Abs. 1 Z 4, Art. 139a, Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d und Art. 140a B-VG,
3. im Strafrecht anhand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz.

Nach § 20 leg. cit. sind bei der mündlichen Prüfung die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers in den folgenden Bereichen zu überprüfen:

1. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen bürgerlichen Rechts einschließlich von Fällen mit Auslandsbezug und Fällen aus dem Arbeits- und Sozialrecht,
2. Vertretung vor österreichischen Gerichten im zivilgerichtlichen Verfahren einschließlich von Verfahren nach dem AußStrG und der EO,
3. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Strafrechts sowie Verteidigung und Vertretung vor österreichischen Strafgerichten,
4. Vertretung im Anwendungsbereich des österreichischen Strafvollzugsgesetzes,
5. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts einschließlich des Wertpapier- und des Immaterialgüterrechts sowie Vertretung in Verfahren über den gewerblichen Rechtsschutz,
6. Vertretung im österreichischen Insolvenzverfahren,
7. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen öffentlichen Rechts sowie Vertretung im Verwaltungsverfahren einschließlich der Vertretung vor den österreichischen Gerichten des öffentlichen Rechts und internationalen Gerichtshöfen,
8. Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafverfahrens,
9. Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung und
10. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte, Pflichten als Unternehmer und Dienstgeber, Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) sowie Kostenrecht.

§ 1 der Richtlinie für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern (Ausbildungsrichtlinie - RL-RAA; kundgemacht am 28. April 2008 und 9. November 2009 auf der ÖRAK- Homepage www.x) lautet:

(1) Rechtsanwaltsanwärter haben an Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 42 Halbtagen teilzunehmen.
(2) Ausbildungsveranstaltungen von mindestens 24 Halbtagen sind als Voraussetzung für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 RAPG zu besuchen.
(3) Die Rechtsanwaltskammern werden die Teilnahme eines Rechtsanwaltsanwärters an Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens zwölf Halbtagen als rücksichtswürdigen Grund nach § 15 Abs. 2 RAO werten.

§ 2 RL-RAA besagt:

(1) Ausbildungsveranstaltungen dienen der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung und der Ausbildung zum Rechtsanwalt. Sie haben die Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne der Erfordernisse des § 1 RAPG zu vermitteln, wobei auf die Prüfungsgegenstände der Rechtsanwaltsprüfung gemäß § 13 RAPG sowie § 20 RAPG Bedacht zu nehmen ist.
(2) Ein anrechenbarer Ausbildungshalbtag hat mindestens 3 Stunden zu umfassen.

Nach § 3 RL-RAA haben Rechtsanwaltskammern gemäß § 28 Abs. 1 RAO nur solche Veranstaltungen als Ausbildungsveranstaltungen anzuerkennen, die den Kriterien des § 2 entsprechen und in ihrem Sprengel stattfinden.

III.2. Aus den dargestellten Rechtsgrundlagen ergibt sich, dass das Ziel der Ausbildungsveranstaltungen darin liegt, dem Rechtsanwaltsanwärter die für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung und für die anschließende Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Die vielfältigen Anforderungen an das Wissen und die Fähigkeiten eines Rechtsanwalts im Allgemeinen, wie sie auch in den Prüfungsgegenständen der Rechtsanwaltsprüfung zum Ausdruck kommen, machen es dabei erforderlich, die Ausbildung des Rechtsanwaltsanwärters so zu gestalten, dass ein breit gestreutes Grundlagenwissen verbunden mit entsprechenden praktischen Fähigkeiten, insbesondere zur Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung sowie zum Abfassen von entsprechenden Schriftsätzen und Verträgen, vermittelt wird (vgl. VwGH 27.1.2016, Ro 2015/03/0044).

Ausbildungsveranstaltungen, die den Erfordernissen des § 1 Abs. 2 lit. f RAO, des § 2 Abs. 2 RAPG und der §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 und 3 RL-RAA entsprechen, können daher nur solche sein, die ein entsprechend breit gestreutes Grundlagenwissen und die für den Rechtsanwaltsberuf nötigen Fähigkeiten vermitteln. Die Vermittlung punktuellen Fachwissens in einigen spezialisierten Bereichen erfüllt diese Anforderung nicht, auch wenn es sich dabei um Zivil- oder Strafrecht oder öffentliches Recht handelt. Das hindert jedoch nicht, als Ausbildungsveranstaltungen für Rechtsanwaltsanwärter auch solche Veranstaltungen anzuerkennen, die

ein breit gestreutes Grundlagenwissen nur in Teilbereichen des Zivil- oder Strafrechts oder des öffentlichen Rechts anbieten. Dabei darf der Zweck der Grundausbildung, die mit einer solchen Veranstaltung erreicht werden soll, nicht aus dem Blick verloren werden. Die dort vermittelten Inhalte dürfen daher nicht nur punktuelles Detailwissen zu einzelnen Rechtsfragen darstellen, sondern müssen diese Rechtsfragen in einen für den Auszubildenden nachvollziehbaren Zusammenhang stellen und damit einen repräsentativen Querschnitt über die maßgeblichen Rechtsfragen dieses Fachgebiets liefern. Nach § 2 Abs. 1 RL-RAA sind nur solche Ausbildungsveranstaltungen anzuerkennen, die neben Kenntnissen auch Fähigkeiten im Sinne der Erfordernisse des § 1 RAPG vermitteln, die für die Rechtsanwaltsprüfung und die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwalts erforderlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Aufgabenbereich eines Rechtsanwalts unter anderem auch die Falllösung im Rahmen einer Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung umfasst, was wiederum entsprechende Kenntnisse der betreffenden Materie voraussetzt. Wird das Fachwissen in der zu beurteilenden Veranstaltung in einer Art und Weise dargeboten, dass es auch für die rechtsanwaltlichen Aufgabenstellungen verwertbar ist, reicht dies für die Anerkennung als Ausbildungsveranstaltung jedenfalls aus, und zwar selbst dann, wenn in der Veranstaltung nicht spezifisch auf Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltsanwärter und ihre Tätigkeitsbereiche eingegangen wird (vgl. VwGH 27.1.2016, Ro 2015/03/0044; 21.3.2016, Ro 2016/03/0006; 11.5.2016, Ro 2016/03/0010; 10.10.2016, Ra 2016/03/0070; vgl. ferner VwGH 2.3.2017, Ra 2015/03/0091).

III.3. Der hier gegenständliche Universitätslehrgang Medizinrecht umfasst diverse Lehrveranstaltungen mit verschiedenen Inhalten. Die Lehrveranstaltungen sind einerseits solche, die - wie unten noch näher ausgeführt werden wird - als anrechenbare Veranstaltungen in Betracht kommen, andererseits aber auch solche, die allgemeine Thematiken der medizinischen Tätigkeit enthalten (etwa „Einführung in die Grundlagen der medizinischen Versorgung“ oder „Medizinische Forschung“) und damit nur teilweise einen unmittelbaren juristischen Bezug aufweisen sowie solche, die zwar rechtliche Inhalte zum Gegenstand haben, dabei jedoch ein spezifisches Detailwissen vermitteln, das nur für enge Anwendungsbereiche wie der anwaltlichen Vertretung oder Beratung von im Medizinbereich tätigen Personen, Gesellschaften oder Organisationen verwertet werden kann (vgl. etwa „Medizinprodukte, Gewebesicherheits- und Blutsicherheitsgesetz“).

III.4. Unstrittig steht es zwar einem Rechtsanwalt (und dem Rechtsanwaltsanwärter in Vorbereitung auf diese Tätigkeit) zu, sich auf ein bestimmtes juristisches Fachgebiet besonders zu spezialisieren und sich für diesen Zweck Fachwissen anzueignen. Für die zur Berufsberechtigung hinführenden verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen muss jedoch ein allgemeiner Bezug zur anwaltlichen Tätigkeit bestehen und damit ein entsprechend breit gestreutes Grundlagenwissen vermittelt werden (vgl. VwGH 27.1.2016, Ro 2015/03/0044).

An der Vermittlung dieses rechtlichen Grundlagenwissens fehlt es jedenfalls bei nicht-juristischen Lehrveranstaltungen, aber auch bei jenen, die ein punktuelles Fachwissen in einigen spezialisierten Bereichen vermitteln, die also nicht mehr als Grundausbildung aufgefasst werden können. Soweit sich der (Haupt-)Antrag des Bf auf die Gesamtanrechnung des Lehrgangs, welcher auch diverse nicht anrechnungsfähige Lehrveranstaltungen umfasst, richtet, erweist er sich als unbegründet und war daher abzuweisen.

III.5. Der Bf hat seinen Antrag nunmehr insofern modifiziert, als er eventualiter die Anrechnung einzelner Lehrveranstaltungen aus dem Lehrgang beantragt. Die Modifizierung des Antrages von einer Gesamtanrechnung des gesamten Lehrgangs hin zu einer Anrechnung von einzelnen Lehrveranstaltungen bildet bloß eine Einschränkung des verfahrenseinleitenden Antrages. Sie erweist sich auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren noch als zulässig (vgl. zu einem vergleichbaren Sachverhalt VwGH 2.3.2017, Ra 2015/03/0091, bei dem der Antrag auf Anrechnung eines Mediationslehrgangs im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf die Anrechnung einzelner Lehrveranstaltungen dieses Lehrgangs reduziert wurde).

III.6. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes können die - von der belangten Behörde in den Raum gestellten - grundsätzlichen Bedenken gegen die Anrechnung von universitären Lehrveranstaltungen aus postgradualen Studienrichtungen nicht geteilt werden. Auch darauf, dass eine Veranstaltung sich nicht ausschließlich an Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltsanwärter richtet, kommt es nicht an (vgl. erneut das soeben angesprochene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. März 2017, das einen postgradualen Mediationslehrgang der Universität X zum Gegenstand hatte und daher mit dem hier gegenständlichen Sachverhalt insoweit vergleichbar ist).

III.7. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die gegenständlichen Kurse „Zivilrechtliche Haftung und Fragen der Aufklärung“, „Der Arzt als Arbeitgeber“, „Strafrechtliche Haftung der Gesundheitsberufe“ und „Rechtsfragen der Sterbebegleitung“ allesamt von Universitätsprofessorinnen und -professoren der rechtswissenschaftlichen Fakultät der X in X geleitet wurden, also von großer juristischer Expertise geprägt sind. Der Kurs „Zivilrechtliche Haftung und Fragen der Aufklärung“ wurde darüber hinaus von einem Rechtsanwalt als zweiten Lehrveranstaltungsleiter abgehalten, was zusätzlich die praxisbezogene Komponente des Kurses unterstreicht.

III.8. Was die Anrechnung der genannten Lehrveranstaltungen betrifft, ist ferner darauf hinzuweisen, dass es nicht schadet, ein breit gestreutes Grundlagenwissen nur in Teilbereichen des Zivil- oder Strafrechts oder des öffentlichen Rechts - etwa dem Medizinrecht - anzubieten, wenn dabei nicht nur punktuelles Detailwissen zu einzelnen Rechtsfragen dargestellt wird, sondern diese Rechtsfragen in einen für den Auszubildenden nachvollziehbaren Zusammenhang gestellt werden und damit

einen repräsentativen Querschnitt über die maßgeblichen Rechtsfragen dieses Fachgebiets liefern (so VwGH 27.1.2016, Ro 2015/03/0044).

Es schadet daher grundsätzlich nicht, dass Lehrveranstaltungen - etwa durch die Gestaltung von Fallbeispielen - auf medizinische Bereiche Bezug nehmen, wenn sie sich dabei nicht auf ein spezifisches Detailwissen beschränken, sondern das Wissen verallgemeinerungsfähig ist. Mit anderen Worten kann es nicht von Nachteil sein, die Relevanz des Grundlagenwissens anhand konkreter Beispiele zu demonstrieren, mögen diese konkreten Beispiele auch im weiteren Sinne dem Medizinrecht zuzuordnen sein.

III.9. Folglich ist anhand der oben dargestellten Kriterien im Einzelfall zu prüfen, ob die einzelnen anzurechnenden Lehrveranstaltungen ein entsprechend breit gestreutes Grundlagenwissen vermitteln, das für die Rechtsanwaltsprüfung bzw. rechtsanwaltlichen Aufgabenstellungen verwertbar ist:

Der Kurs „Zivilrechtliche Haftung und Fragen der Aufklärung“ umfasst allgemeine Fragen des Schadenersatzrechts und damit einen Kernbereich des Zivilrechts. Als solcher ist er für anwaltliche Aufgabenstellungen jedenfalls relevant. Wenngleich im Speziellen auf Behandlungsfehler und Fragen der Haftpflicht in diesem Zusammenhang eingegangen wird, lässt sich das diesbezügliche Wissen verallgemeinern und auf andere Sachverhalte anwenden, weil etwa die Frage, wer im Rahmen der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen als haftpflichtige Person herangezogen werden kann, für schadenersatzrechtliche Fragestellungen generell relevant ist. Dasselbe gilt für Fragen der Aufklärungspflichten bzw. der Konsequenzen aus Pflichtverletzungen in diesem Zusammenhang, weil Aufklärungspflichten nicht nur in medizinischen Bereichen, sondern auch in anders gelagerten Fallkonstellationen - etwa bei Bankgeschäften, Anlageberatungen, etc. - bestehen. Auch die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen bzw. der Ablauf von Schadenersatzprozessen - somit das Zivilprozessrecht - stellen juristisches Grundlagenwissen dar. Dass diese Themen anhand von konkreten Fallbeispielen, die aus medizinischen Schadenersatzprozessen entnommen sind, vertieft werden, schadet nicht. Immerhin schärft der Umgang mit Gutachten, das Arbeiten mit Verfahrensakten sowie das Anwenden von höchstgerichtlicher Rechtsprechung auf konkrete Aufgabenstellungen die juristischen Fertigkeiten der Teilnehmer. Die damit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können auch in anderen Zusammenhängen verwendet werden und sind auch prüfungsrelevant.

Die Lehrveranstaltung „Der Arzt als Arbeitgeber“ stellt in ihrem Titel zwar explizit auf Ärzte ab. Eine Durchsicht der Lehrveranstaltungsunterlagen zeigt jedoch, dass damit ein weiter Bogen über viele Bereiche des Arbeitsrechts gespannt wird und zentrale Fragestellungen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts behandelt werden. Diese Fragen - etwa zum Angestelltengesetz, Arbeitszeitgesetz, diversen

Sonderschutzgesetzen, dem Arbeitsverfassungsgesetz - sind keinesfalls auf medizinische Berufe beschränkt, sondern generell von Relevanz. Sie betreffen einerseits auch den Anwalt als Arbeitgeber und ermöglichen es ihm andererseits, arbeitsrechtliche Fragestellungen zu behandeln. Dass die Lehrveranstaltung vereinzelt die für Medizinberufe relevanten Kollektivverträge darstellt, schadet nicht: Einerseits wird es im begrenzten zeitlichen Rahmen einer Ausbildungsveranstaltung nicht möglich sein, sämtliche in Österreich geltenden Kollektivverträge zu behandeln. Dies erscheint im Übrigen auch gar nicht sinnvoll. Vielmehr wird anhand der exemplarischen Beispiele das Wissen in Bezug auf die Anwendung und Berücksichtigung von Sonderregelungen in Kollektivverträgen im Allgemeinen gestärkt, was bei sämtlichen arbeitsrechtlichen Themenstellungen relevant sein kann. Andererseits ist - wie bereits ausgeführt - hervorzuheben, dass das Arbeitsrecht über weite Bereiche eben gerade nicht spezifisch für einzelne Berufssparten ist, sondern für alle Arbeitgeber gleichermaßen beachtlich ist. Die gegenständliche Lehrveranstaltung deckt damit das prüfungsrelevante Arbeitsrecht (als Teil des Zivilrechts) ab und kann auch für die ebenfalls prüfungsrelevanten Pflichten des Anwalts als Dienstgeber herangezogen werden.

Auch der Kurs „Strafrechtliche Haftung der Gesundheitsberufe“ ist nur in seinem Titel auf medizinische Bereiche eingeschränkt. Eine Durchsicht der Inhalte zeigt nämlich, dass weite Bereiche des Strafrechts umfasst sind. Die Kenntnis des allgemeinen Teils des Strafrechts sowie der sich dort stellenden zahlreichen Fragestellungen und die Kenntnis der Delikte des Strafrechts stellen jedenfalls ein für einen Anwalt unabdingbares Grundlagenwissen dar. Es wurden in dieser Veranstaltung Tötungs- und Verletzungsdelikte, Freiheitsdelikte, Urkundendelikte, Korruptionsdelikte und vieles andere mehr behandelt und es wurde damit ein weiter Bogen über strafrechtliche Delikte gespannt. Die besprochenen Delikte sind von allgemeiner, weit über medizinische Berufe hinausgehender Relevanz, es geht dabei geradezu um Kernkompetenzen im Bereich des Strafrechts. Das damit vermittelte Wissen ist keinesfalls bloß punktuell, sondern dient der Auffrischung und Vertiefung von zentralem Wissen aus dem Strafrecht. Die angebotenen Inhalte erscheinen daher durchgängig für rechtsanwaltliche Aufgabenstellungen nützlich.

Die als „Rechtsfragen der Sterbebegleitung“ titulierte Lehrveranstaltung behandelt im Anschluss daran anhand von Fallbeispielen diverse Fragen in diesem Zusammenhang, hauptsächlich in Konnex zum Strafrecht. Tötungsdelikte - auch solche im genannten Zusammenhang - bilden jedenfalls den Inhalt einer allgemeinen strafrechtlichen Ausbildung, sind damit prüfungsrelevant und werden anhand konkreter Sachverhalte näher erörtert. Die genannten Fallbeispiele sind zwar - in Entsprechung des Lehrveranstaltungsthemas - auf ausgewählte Fragestellungen eingeschränkt, sind dabei aber keinesfalls so spezifisch, dass sie über eine juristische Grundausbildung hinausgehen würden, weil derartige Themen durchaus auch im Rahmen der universitären Ausbildung bzw. in strafrechtlichen Lehrbüchern enthalten sind. Generell ist von einem Juristen zu erwarten, nicht bloß trivialste

Sachverhalte, sondern im Rahmen des Umfangs des Basiswissens auch speziellere Konstellationen angemessen bearbeiten zu können. Im gegebenen Umfang von einem Halbtag kann dabei nicht davon ausgegangen werden, dass das strafrechtliche Wissen derart vertieft werden würde, dass es weit über das hinausginge, was für die Prüfung oder den anwaltlichen Beruf erforderlich wäre. Dasselbe gilt für die im Rahmen der Lehrveranstaltung angestellten Überlegungen zur Patientenverfügung und zur Vorsorgevollmacht: Die Nützlichkeit für anwaltliche Aufgabenstellungen kann diesen Belangen schon deshalb nicht abgesprochen werden, weil es sich bei der Patientenverfügung um eine derartige Kernmaterie handelt, dass die Österreichische Rechtsanwaltskammertagung auf ihrer Homepage - neben Beratungspaketen für „Ehe und Partnerschaft“, „Erbrecht“, „Haus und Wohnung“ und „Mietrecht“ - mit einem „Beratungspaket Patientenverfügung“ wirbt. Basiswissen in diesen Bereichen wird also von einem Anwalt zu erwarten sein.

III.10. Zusammengefasst sind daher die Kurse „Zivilrechtliche Haftung und Fragen der Aufklärung“, „Der Arzt als Arbeitgeber“, „Strafrechtliche Haftung der Gesundheitsberufe“ sowie „Rechtsfragen der Sterbebegleitung“ alle dem Grundlagenwissen im Bereich des Zivil- und Strafrechts zuzuordnen und anrechnungsfähig.

III.11. Der Kurs „Zivilrechtliche Haftung und Fragen der Aufklärung“ ist auf mehrere Termine aufgeteilt, behandelt aber miteinander zusammenhängende Fragen und wird auch von der Universität als *eine* Lehrveranstaltung betrachtet. Er ist daher auch im gegebenen Zusammenhang als Einheit anzusehen, sodass auf Basis der Gesamt-Lehrveranstaltungszeit des Kurses die anrechenbaren Halbtage festzustellen sind (vgl. dazu bereits VwGH 21.6.2016, Ro 2016/03/0010).

Unter Heranziehung des durch § 2 Abs. 2 RL-RAA grundgelegten Umrechnungsschlüssels, wonach 3 Stunden einem Ausbildungshalbtag entsprechen, ergibt sich das Ausmaß der Anrechnung wie folgt:

- Zivilrechtliche Haftung und Fragen der Aufklärung - 5 Halbtage
- Der Arzt als Arbeitgeber - 2 Halbtage
- Strafrechtliche Haftung der Gesundheitsberufe - 2 Halbtage
- Rechtsfragen der Sterbebegleitung - 1 Halbtag

III.12. Es ist daher der Beschwerde teilweise stattzugeben und es sind die genannten Lehrveranstaltungen im genannten Umfang anzurechnen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu den Voraussetzungen der Anerkennung von Ausbildungsveranstaltungen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die unter III.2. zitierte Rechtsprechung). Die Anerkennung von einzelnen konkreten

Veranstaltungen hatte anhand der Umstände des Einzelfalles zu erfolgen und hing nicht von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG ab. Diesen Erwägungen kommt regelmäßig keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu (vgl. etwa VwGH 2.3.2017, Ra 2015/03/0091, wonach die Prüfung der Anrechenbarkeit „*anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen und damit regelmäßig nicht revisibel [ist]*“).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger